



Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 06099 Halle (Saale)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Ole Schmidt
per E-Mail

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen:

Datum 02.12.10

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (Drucksache 17/858)

Sehr geehrter Herr Schmidt,
gern komme ich der Einladung nach, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Da ich leider nicht die Zeit habe, den Entwurf umfassend zu analysieren, beschränke ich meine Stellungnahme auf die Aspekte des Entwurfes, für die ich mich als Experte sehe – also die Aspekte, die im Zusammenhang mit sonderpädagogischer Förderung und mit inklusiver Pädagogik stehen. Im Einzelnen sehe ich folgende neue und weiterhin gültige Spezifika:

- In § 2 Absatz 2 wird festgelegt, dass auch Förderzentren ohne SchülerInnen Schulen sind. Das halte ich für einen wichtigen Schritt, den ich bisher in keinem Schulgesetz eines deutschen Bundeslandes gesehen habe. Er entspricht dem hohen Anteil des gemeinsamen Unterrichts in einigen Kreisen und bezogen auf bestimmte Förderschwerpunkte und entfernt eine mögliche Bremse für weitere Entwicklungsschritte.
- In § 4 Absatz 11 wird der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts gegenüber dem Unterricht in Förderzentren geringfügig verstärkt. In Relation zu den inzwischen maßgeblichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention erscheinen diese Formulierungen jedoch zu schwach. Von der Substanz her müsste festgelegt werden, dass der uneingeschränkte Zugang von Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur allgemeinen Schule garantiert wird, also eine reale Nutzungsmöglichkeit von inklusiver Bildung besteht. Alles was hinter einer solchen Aussage zurück bleibt, läuft Risiko, juristisch keinen Bestand zu haben, weil es nicht den Bestimmungen der UN-Konvention entspricht. Hier irrt der Begründungskommentar mit seiner Behauptung, dass kein subjektives Recht begründet werde (S. 34). Spätestens mit der Anpassung des Schulgesetzes wird dieses subjektive Recht begründet – das sagen diejenigen, die die Position vertreten, dass es bis dahin noch kein subjektives Recht gebe. Hier bleibt der Gesetzentwurf deutlich hinter der aktuellen juristischen Diskussion zurück, in der lediglich kontrovers diskutiert wird, ob es ein individuelles Recht seit Ratifizierung der UN-Konvention gebe oder erst ab der Anpassung der Landesschulgesetze.

- In § 5 Absatz 1 soll eine „begabungsgerechte und entwicklungsgemäße“ Förderung eingefügt werden. Während der zweite Begriff sinnvoll ist, halte ich den ersten für unsinnig, da er auf der Vorstellung beruht, es gäbe eine zu diagnostizierende Begabung. Seit den 1980er Jahren ist jedoch wissenschaftlich Konsens, dass Begabung sich entwickelt – und daher ist „entwicklungsgemäß“ in diesem Satz hinreichend.
- In § 5 Absatz 2 ist nach wie vor der Kostenvorbehalt für den gemeinsamen Unterricht enthalten. Dies entspricht nicht nur meiner Einschätzung nach, sondern auch juristischen Gutachten über die Rechtsfolgen eindeutig nicht den Ansprüchen der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Konvention folgend ist das reale Zugangsrecht für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf festzuschreiben – und dies darf nicht durch Vorbehalte eingeschränkt werden. Täte das Schulgesetz dies, würde es den Tatbestand der Diskriminierung erfüllen und festschreiben.

Für Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Halle, 1. 12. 2010

gez. Prof. Dr. Andreas Hinz